

# "Kritik der philosophischen Grundlagen der Singerschen Lebenswertkonzeption"

## A. Fragestellung

Der Singer-Schüler Anton Leist(1990a;45) erblickt im "Bewerten des Lebens selbst" den "Kern der Euthanasiediskussion"; daher sei mit der sog. "Euthanasie"-problematik "notwendig" eine "Bewertung des Lebens als lebenswert oder -unwert" verbunden(47).

Mein Beitrag wird die philosophischen Grundlagen der Singerschen Lebenswertkonzeption, ihre (ex- und impliziten) methodologischen, ontologischen und anthropologischen Voraussetzungen kritisieren. Dabei werden wir unsere Kritik vor allem auf die von Singer moralisch legitimierte sog. "nichtfreiwillige Euthanasie", die Tötung schwer behinderter Kleinkinder, Unfallopfer und seniler Menschen richten. Unsere Thematik wird auch nicht umhin können, einige Anmerkungen zum Gesellschaftsbild Singers zu machen. Der Bezugspunkt unseres Referates ist Singers "Praktische Ethik"<sup>1</sup> in der Übersetzung von J.-C. Wolf(1984).

## B. Kritik der Singersche Lebenswertkonzeption

### I. Einführung in Singers "Praktischer Ethik"

#### 1. Präferenzutilitarismus

Singer charakterisiert den Ansatz seiner "Praktischen Ethik" als "utilitaristische Position im weiteren Sinne"(23). Dies bedeutet zunächst zweierlei: Ausgangspunkt seiner Ethik ist das Eigeninteresse des betreffenden handelnden Subjekts. Moralisch rechtfertigen lässt sich aber eine Handlung erst dadurch, dass sie sich nicht einzig und allein auf die Durchsetzung von Eigeninteressen bezieht, sondern sich zugleich an ein "größeres Publikum wenden" muss, da der "Begriff Ethik...die Vorstellung von etwas gösserem, als es das Individuum ist", enthalte(20).

Eine moralische Rechtfertigung lässt sich also nicht, und in dem Punkt ist Singer zuzustimmen, "in Begriffen des Eigeninteresses" hinreichend formulieren(20); moralisches Handeln setzt zugleich den Universalisierungsgrundsatz voraus: Danach muß jeder Handelnde akzeptieren, daß seine Interessen nicht mehr zählen als die aller anderen. Anstelle seiner Eigeninteressen hat er die "Interessen aller" von seiner Entscheidung Betroffener "zu berücksichtigen"(24). Dies macht erforderlich, daß das moralisch handelnde Individuum all diese Interessen "abwägt" und einen Handlungsverlauf auswählt, "von dem es am wahrscheinlichsten ist, dass er die Interessen der Betroffenen maximiert", d.h. "per saldo für alle Betroffenen die besten Konsequenzen hat"(24). Insofern Singer seinen auf Universalisierbarkeit abzielenden Utilitarismus auf "Interessen" "gründet" und die Interessen im weitesten Sinne als "alles, was Menschen wünschen"(23) definiert, kommt ihm auch der Name "Präferenz-Utilitarismus"(112) zu.

#### 2. "Euthanasie"-Problem - "Nichtfreiwillige Euthanasie"

Vom Standpunkt eines "Präferenz-Utilitarismus", der auf Verallgemeinerung der Eigeninteressen und individuellen Wünsche im Falle moralischen Handelns abzielt, versucht Singer das sog.

"Euthanasie"-Problem, das "nichts Schreckliches an sich"(174) sei, zu behandeln. Unter "Euthanasie" will er die "Tötung" von "unheilbar kranken" Menschen mit "großen Schmerzen" zur Vermeidung "weiterer Leiden" verstanden wissen(174f). Sein Euthanasiebegriff soll drei "Arten" oder "Typen" von Euthanasie(175ff) beinhalten:

Einmal die von ihm als moralisch gerechtfertigt erachtete "*freiwillige Euthanasie*" "auf Verlangen der getöteten Person"(175); zum anderen die "*unfreiwillige Euthanasie*", die von Singer moralisch verworfene Tötung ohne "Zustimmung einer zustimmungsfähigen und zustimmungswilligen Person" (177) und schließlich die uns interessierende sog. "nichtfreiwillige Euthanasie" (177ff).

"Nichtfreiwillige Euthanasie" kann nach Singer genau dann gerechtfertigt werden, "wenn ein menschliches Wesen nicht fähig ist, die Entscheidung zwischen Leben und Tod zu verstehen" (177f). Als mögliche Kandidaten "nichtfreiwilliger Euthanasie" nennt er insbesondere drei Gruppen von Menschen: 1. "schwer missgebildete Säuglinge"; 2. Unfallopfer und 3. Menschen hohen Alters; zu den beiden letzteren Gruppen werden die gezählt, die "einmal Personen und fähig waren, zwischen Leben und Tod zu wählen", aber nunmehr "diese Fähigkeit für immer verloren" und "vor dem Verlust dieser Fähigkeit keinerlei Ansichten über Euthanasie" geäußert haben(189).

### 3. Objektiver materialethischer Utilitarismus

Von seiner präferenz-utilitaristischen Position der Interessen-Verallgemeinerung aus bemüht sich Singer, das von ihm typologisierte Euthanasie-Problem zu erörtern. Dabei erscheint uns sein Präferenz-Utilitarismus im Falle der von ihm vertretenen "freiwilligen" und verworfenen "unfreiwilligen Euthanasie" *eine* durchaus ernsthaft diskutierbare moralische Position darzustellen. Insbesondere wenn Singer das "Prinzip des Respekts vor der Autonomie" betont, d.h. "rational handelnden Personen ihr eigenes Leben zu lassen, gemäß ihren autonomen Entscheidungen, frei von Zwang und Einmischung"(193), dann scheint uns dieser die subjektiven, individuellen Interessen und Wünsche respektierende Grundsatz in einem ethischen Diskurs aller Betroffenen universalisierbar zu sein. Im Falle "nichtfreiwilliger Euthanasie" allerdings fällt sein Utilitarismus *verschämt* zurück in einen z.T. abstrusen quantitativen Kalkül zur Bewertung menschlichen Lebens; dabei geht es ihm um die Darlegung von Bewertungs-"Prinzipien" bzw. Kriterien als "Grundlage" für eine abgestufte Lebenswert-"Liste" mit verschiedenen "Zahlenwerten"(122). Sein subjektiver Präferenz-Utilitarismus hat sich hier unversehens in eine objektive utilitaristische Materialethik verkehrt, deren unbefragte ontologische Prämissen willkürlich, dezisionistisch gesetzt werden.

### 4. "Moralisch relevante Eigenschaften" als Konkretion des "Lebenswertes"

Vom Standpunkt eines Präferenz-Utilitarismus mit seiner Interessenverallgemeinerung aus *versucht* Singer, das Euthanasieproblem zu diskutieren. Dabei bedarf es zur Abwägung verschiedener Lebensinteressen bzw. Lebens-Präferenzen gegeneinander eines Kriteriums, das Singer als "Wert des Lebens" fasst. Dieser Maßstab wird in seiner "Praktischen Ethik" mit "moralisch relevanten Eigenschaften"(162;179) als dessen Konkretionen in Zusammenhang gebracht und dient zur Bemessung und Zuteilung von "Lebensrechten". Als "moralisch relevante

Eigenschaften" zwecks Bewertung biologischer Wesenheiten einschließlich des Menschen führt Singer "Rationalität, Selbstbewusstsein, Bewusstsein, Autonomie, Lust- und Schmerzempfindungen"(162) an.

## 5. Die psychisch/organische Werthierarchie

Mit den "moralisch relevanten Eigenschaften" verbindet Singer eine *Wertehierarchie*, wenn er vorschlägt, "dem Leben eines Fötus keinen größeren Wert zuzubilligen als dem Leben eines nichtmenschlichen Lebewesens auf einer ähnlichen *Stufe* (gesperrt H.-D.S.) der Rationalität, des Selbstbewusstseins, der Wahrnehmungsfähigkeit, der Sensibilität etc."(162)

Für den "Wert verschiedener Lebewesen in einer hierarchischen Rangordnung" soll nach Singer gelten:

"Je höher entwickelt das bewusste Leben eines Wesens, je größer der Grad von Selbstbewußtsein und Rationalität, umso mehr würde man dieses Lebewesen vorziehen, wenn man zwischen ihm und einem Wesen auf einer niedrigen Bewusstseinsstufe zu wählen hätte."(124f)

Eine solche Wertehierarchie psychisch/organischen Seins setzt statusmäßig Neugeborene, Föten, Enten und Schnecken gleich(171.173. 109) und bildet in der "Praktischen Ethik" eine wesentliche Begründungsebene axiologisch/ontologischer Rechtfertigung, insbesondere für die Singersche "Lösung" des "nichtfreiwilligen Euthanasie"-Problems;

denn im Falle schwer behinderter Babies, Unfallopfer und Alterssenilität - in Ermangelung (verbalisierter) eigener Lebenspräferenzen und -interessen - greift der subjektive präferenz-utilitaristische Ansatz Singers nicht mehr. Daher sucht Singer, die Abwägung von "lebenswerten" menschlichen und "nicht lebenswerten" menschlichen Leben(181) in einer organisch/ontologischen Werteordnung theoretisch zu verankern.

Gegenüber einem deontologischen Ansatz oder der religiös inspirierten "Lehre von der Heiligkeit des Lebens" ist für Singer das "Recht auf Leben"(113) kein konstitutives Prinzip moralischer Rechtfertigung. Seine Erwägungen zielen vielmehr auf das Thema "Wert des Lebens einer Person"(116)ab; dabei versucht er die Frage nach dem Recht des Lebens auf die nach ihm fundamentalere Bewertungsfrage nach dem "Wert des Lebens einer Person"(109) zurückzuführen. Die Frage, ob das Leben eines Menschen als lebenswert oder nicht lebenswert zu erachten ist, ergibt sich nach Singer aus seiner Definition von "Person", der mit dem Ausdruck "Mensch" im Sinne von Mitglied der Spezies "homo sapiens" nicht zusammenfallen soll. Eine Person sei danach ein "rationales und selbstbewusstes Wesen", das "sich selbst als distinkte Entität" mit Bewusstsein von Vergangenheit und Zukunft versteht (106.109). Aus der nur teilweisen Überschneidung der Begriffsumfänge von Mensch und Person ergibt sich für Singer, daß es Menschen gibt, die keine Personen sind, sowie dass nichtmenschliche Personen denkbar seien.

Das Leben einer menschlichen oder nicht-menschlichen Entität, dem der Personenstatus zugesprochen werden kann, ist nach Singer mit dem Prädikat "lebenswert" versehen. Ohne die Personenstatus-Zuweisung wird einer menschlichen oder nichtmenschlichen Entität das Lebensrecht, weil sein Leben nicht lebenswert sei, abgesprochen.

Singers "Schlussfolgerungen" zum "Lebenswert einer Person" laufen auf vier "Gründe" hinaus,

wonach das "Leben einer Person", verglichen mit dem "Leben eines bloß empfindenden Wesens"(116), einen gewissen "zusätzlichen Wert" habe und deswegen es auch nicht getötet werden könne:

1. führt Singer das konsequentialistische Argument des "klassischen Utilitarismus" an, wonach die "Wirkungen des Tötens" eines selbstbewussten Wesens, "auf andere", ihre Beunruhigung und Todesangst, berücksichtigt werden sollten;
2. Im Sinne einer "präferenz-utilitaristische Erwägung" nennt er die "Rücksichtnahme...auf die Wünsche und Zukunftspläne des Opfers".
3. macht er die von Michael Tooley(113ff) übernommene "Theorie von den Rechten" für die Höherbewertung einer Person geltend. Danach muß man, "um ein Recht zu haben, die Fähigkeit besitzen..., das zu wünschen, worauf man ein Recht hat". Daher muß "man, um ein Recht auf Leben zu haben, fähig sein..., die Fortsetzung seiner eigenen Existenz zu wünschen".
4. rekurriert er auf den "Respekt vor den autonomen Entscheidungen rational handelnder Wesen".(116f.119.192)

## 6."Euthanasie bei missgebildeten Säuglingen"

Im Vergleich zu "anderen Fällen nichtfreiwilliger Euthanasie" (189f) diskutiert Singers "Praktische Ethik" die Tötung "missgebildeter Säuglinge"(179-188.201-208) am ausführlichsten; und zwar an den "Fall"-Beispielen "Spina bifida" (Fehlentwicklung des Rückgrats), "Hämophilie"(Bluterkrankheit) und "Down-Syndrom" (sog."Mongolismus").

Das Problem "Euthanasie bei missgebildeten Säuglingen"(179ff) geht er auf dreifacher Grundlage an:

1. auf der Grundlage einer Historisierung und gesellschaftlichen Relativierung des Problems der Kindstötung mit dem Ziel, nachzuweisen, dass "unser heutiger absoluter Schutz des Lebens von Säuglingen Ausdruck einer bestimmten jüdisch-christlichen Haltung ist und nicht etwa ein universaler moralischer Wert"(172);
2. diskutiert er die sog. Früheuthanasie auf der Grundlage der Verabschiedung der religiös gefärbten Lehre von der "Heiligkeit menschlichen Lebens" und
3. aufgrund seiner These, dass die Frage nach der moralischen Rechtfertigung des Tötens von Lebewesen vom "Personen"-Status her zu beantworten sei.

Unter Anwendung der Personen-Definition auf den Fall "missgebildeter Säuglinge" schlussfolgert Singer: Sie "haben diese Eigenschaften (Rationalität, Autonomie, Selbstbewusstsein -H-D.S.) nicht. Sie zu töten kann daher nicht gleichgesetzt werden mit dem Töten normaler menschlicher Wesen."(179) Da auch nichtbehinderten Säuglingen der Personenstatus abgeht, kann Singer formulieren:

"Kein Säugling - mag er nun missgebildet sein oder nicht - hat in gleichem Maße Anspruch auf

das Leben wie Wesen, die fähig sind, sich selbst als distinkte Entitäten zu sehen, die in der Zeit existieren."(180)

Sein Urteil, es sei moralisch gerechtfertigt, behinderte Kinder (z.B. die an schwerer Spina bifida leidenden Säuglinge) zu töten, stützt Singer auf die "Meinung" "einiger Ärzte"(181) und Gleiches wählende "Veröffentlichungen"; danach sei das Leben mancher dieser Kinder so elend sei, dass es falsch wäre, eine Operation vorzunehmen, um sie am Leben zu erhalten"(181). Das bedeutet für Singer, daß das Leben dieser behinderten Kinder "nicht lebenswert ist" und "utilitaristische Prinzipien" es "richtig" erscheinen lassen, solche Kinder zu töten"(181)

Der von Singer diskutierte "Fall" frühkindlicher, "nicht freiwilliger Euthanasie" am Beispiel der Blutererkrankung (Hämophilie) wirft die von ihm auch anderenorts *nicht* geklärte Frage auf, wo denn konkret die Grenzlinie zu ziehen sei, um ein lebenswertes Leben von einem nicht lebenswerten präzise zu unterscheiden. Nach Singer lässt die Hämophilie "die Lebensaussichten der Kinder bedeutend weniger glücklich erscheinen...als die eines normalen Kindes, aber nicht so unglücklich, daß sie das Leben nicht lebenswert machen würden"(182).

Singer diskutiert den Fall der Hämophilie in zwei Versionen des Utilitarismus:

Aufgrund der ersten Version ("Vorausgesetzte -Existenz'-Version des Utilitarismus") ist zu erwarten, daß das Leben des Säuglings eine überwiegend positive "Glücksbilanz" hat, weshalb es moralisch nicht gerechtfertigt sei, ihn zu töten.

Aufgrund der zweiten "'totalen' Version des Utilitarismus" stellt sich für Singer die Frage, ob ein hämophiler Säugling durch seinen Pflegaufwand die Geburt eines zweiten möglicherweise gesunden Kindes verhindern würde(183). Im Falle einer Aussicht auf eine positive Glücksbilanz für das zweite Kind sei es im Sinne der utilitaristischen "Totalansicht" richtig, das erstgeborene behinderte Kind zu töten. Denn dann sei "die Gesamtsumme des Glücks größer"; und "der Verlust eines glücklichen Lebens für den ersten Säugling" werde "durch den Gewinn eines glücklicheren Lebens für den zweiten aufgewogen"(183). Mit dieser "Totalansicht" konterkariert Singer das von ihm favorisierte moralische Motiv der "Beendigung von Leiden"(191) dadurch, dass er es - wie Böhler/Matheis (1991;367) zurecht betonen - "pervertiert zur Leidensverminderung durch...Beseitigung der Leidensträger". Dementsprechend bezeichne "Therapie" hier "Tötung".

Im Hinblick auf das "Ersetzbarkeitsargument"(184ff) als möglichen Einwand verweist Singer auf Schwangerschaftsabbrüche im Falle eugenischer Indikation aufgrund einer Genomanalyse. Dabei sei der Unterschied zwischen einem Fötus und einem Neugeborenen unerheblich; denn "weder der Fötus noch das neugeborene Kind ist ein Individuum, fähig, sich selbst als distinkte Entität zu betrachten, und mit einem Leben begabt, das es als sein eigenes führen kann" (186).

## 7.Euthanasie bei Unfallopfern und alten Menschen

Das utilitaristische Leidensvermeidungsziel impliziert nach Singer auch "andere Fälle von nichtfreiwilliger Euthanasie": Verkehrsunfallopfer mit irreversiblen Gehirnzerstörungen und "senile ältere" Menschen(189f). In fast jeder Hinsicht - davon geht Singer aus - "unterscheiden sich diese Wesen kaum von behinderten Säuglingen. Sie sind nicht selbstbewusst, rational oder autonom, und so besteht der Wert an sich, den ihr Leben besitzt, nur in den möglichen angenehmen Erlebnissen (experiences), die ihnen zuteil werden könnten. Wenn sie überhaupt

keine Erlebnisse haben, dann hat ihr Leben keinen Wert an sich. Sie sind in Wirklichkeit tot"(189).

Da grundsätzlich jeder von Euthanasieakten betroffen sein kann, könnten sie nach Singer "Unsicherheit und Furcht" bei den auslösen, die einer nichtfreiwilligen Euthanasie nicht zustimmen(190). Dies aber würde die Gesamtsumme der Glücksbilanz vermindern. Um dies zu verhindern, macht Singer einen Vorschlag in Form eines "Verfahren(s)", "das denjenigen, die die nichtfreiwillige Euthanasie unter keinen Umständen wünschen, erlaubt, ihre Weigerung aktenkundig zu machen"(190). Nach Singer würden also in der Regel alle genannten Unfallopfer und alten Menschen von der Euthanasie betroffen und von weiterer medizinischer Versorgung ausgeschlossen sein, mit Ausnahme derjenigen, die ihr Einverständnis mit Euthanasiemaßnahmen in jeder Beziehung verweigern.

## II. Kritik der Lebenswertkonzeption

Meine Kritik an Singers Lebenswertkonzeption fasse ich unter folgenden Gesichtspunkten, teils in verkürzter Thesenform, teils in Perspektiven zusammen.

### 1. Kritik der methodischen Grundlagen

#### 1.1 Objektiver materialethischer Utilitarismus versus subjektiver Präferenz-Utilitarismus

Singers Utilitarismus zielt im Falle "nichtfreiwilliger Euthanasie" *verschämt* auf einen *quantitativen Kalkül* zur empirischen Bewertung menschlichen Lebens ab, deren "Prinzipien" er darlegen will. Während Singer sich *nicht direkt* mit einer "Liste" von "Zahlenwerten" zur Bewertung des Lebens beschäftigen will, rekurrieren etliche seiner Schüler, insbesondere W. Lenzen<sup>ii</sup>(1991;163ff) auf eine utilitaristische Kalkulation, um den "Wert eines Lebens", den "eines gelebten" und den zukünftigen "Erwartungswert" "in Mark und Pfennig ausrechnen" zu können(164f). Dabei versucht Lenzen, die "ökonomische Betrachtungsweise" der "modernen Entscheidungstheorie" auf "ethische Fragestellungen" anzuwenden mit dem Ziel, "moralische Urteile durch Aussagen über Werte zu begründen"(165-167). Im Falle der nichtfreiwilligen Euthanasie kommt er zum Schluss, dass die "philosophische Frage nach der moralischen Legitimität" hier "eigentlich sehr einfach zu beantworten" ist: *wenn irgendein Lebewesen sich in einem solchen Zustand befindet, dass sein Leben wirklich nicht mehr lebenswert ist, also...einen negativen Erwartungswert besitzt, dann wird ihm keinerlei Schaden zugefügt, wenn man es tötet" (170).*

Bezeichnet Lenzen die ethische Rechtfertigung der nichtfreiwilligen Euthanasie als "unproblematisch", so liegt für ihn der "entscheidende Punkt" in der "*praktischen* Problematik, nämlich "*zu wissen, wann* die...Prämisse", "dass das fragliche Leben lebensunwert" sei, "tatsächlich erfüllt" sei(170). Im "Spezialfall" eines Unfallopfers, dessen EEG keine Hirnströme registriert", ist für Lenzen die Euthanasiefrage - wegen des Erwartungs-"Wert von 0" "*objektiv gesehen*" eindeutig. In diesem "Falle" brauchten die "subjektiven Präferenzen des Patienten...überhaupt nicht bekannt zu sein, um das Leben in dessen Interesse...beenden zu dürfen".

Auch bei Lenzen wird ersichtlich, dass sein (vom Anspruch her) auf individuellen Präferenzen basierender Utilitarismus *praktisch* übergeht in eine *objektive* Bemessung des Lebenswertes, während doch "selbstverständlich", wie er folgenlos einräumt, "die Wertschätzungen...der *Person selber* zugrunde gelegt" werden müssten.

## 1.2 Individuelles Glück und Leiden entzieht sich der utilitaristischen Kalkulation

Dass moralische Entscheidungen nicht hinreichend begründet werden können durch das Prinzip Eigeninteresse eines Individuums oder eines Kollektivs, sondern daß sich jede sog. Binnenmoral als Moral universalisieren lassen muss, hat Singer richtig gesehen. Aber wie die doch wesentlich durch individuelle, situative und geschichtliche Bestimmtheit ausgezeichneten Größen seiner "utilitaristischen Kalkulation"(113), z.B. "Glück" und "Leiden" überhaupt objektiviert, verglichen, verallgemeinert und quantitativ abgewägt werden können, vermag er wie seine Schüler ebenso wenig plausibel zu machen wie der klassische Utilitarist J. Bentham.

Wenn Singer es unternimmt, das Glück, das Leiden und die Interessen/Wünsche eines anderen, insbesondere eines behinderten Individuums zu bestimmen, dann braucht er notwendigerweise die Kommunikation und Verständigung mit den Subjekten, die sich als dessen betroffene Interessenvertreter verstehen. Er braucht notwendigerweise die soziale Gruppe der Behinderten mit ihren verbalisierten und nonverbalen, von Singer nicht wahrgenommenen Lebens- und Glückspräferenzen. Mit anderen Worten: Die Kommunikation mit den Behinderten ist die Bedingung der Möglichkeit für ein relevantes, verantwortbares Handlungswissen im bioethischen Diskursbereich.

## 1.3 "Dubioses" Empathiemodell

Bei der Ermittlung des gegenwärtigen oder zukünftigen "Lebenswertes" eines organischen Wesens bedient sich Singer des empathischen Verfahrens. Dabei glaubt er, aus der Binnen-"Perspektive des betreffenden Lebewesens"(124) den Lebenswert von z.B. Schnecken, Mäusen und Pferden ebenso bestimmen zu können, wie den Lebenswert von behinderten Säuglingen, Unfallopfern sowie Senilen. Singer weiß selbst, dass sein Empathiemodell "unsere Einbildungskraft" arg "strapaziert"(124). Darum wäre es angebracht gewesen, wenn er plausibel gemacht gemacht hätte, so er es zustande brächte, wie mit seiner "phantastischen" Empathie-Methode ermittelt werden könnte, was im Innern eines Neugeborenen bzw. eines behinderten Säuglings mit offenem Rückgrat vorgeht. Wie Singer die "Freuden eines Mäuselebens" oder "geistigen Empfindungen eines Pferdes" und eines Menschen vergleichen und messen will, bleibt im Dunkeln seines "dubiosen" Empathiemodells(Böhler/Matheis1991;370<sup>iii</sup>).

## 1.4 Schwierigkeiten bei der Bewertungsfrage

Andererseits räumt Singer bei der Bewertung des Lebens als wert oder unwert, der Bestimmung der zu erwartende "Qualität des Lebens"(181) beim betreffenden Lebewesen Schwierigkeiten ein. Um die Entscheidung zum Töten treffen zu können, müsste man nach Singer "eindeutig beurteilen können, wann das Leben einer Person so schlecht ist, dass es nicht lebenswert ist, besser jedenfalls, als es diese Person selbst beurteilen kann." Daher sei es "nicht klar, ob wir jemals berechtigt sein können, unserem eigenen Urteil darüber zu vertrauen, ob das Leben einer anderen Person für sie selbst lebenswert ist."(199) Diese Selbsteinrede bleibt für die Singersche

Lebenswertkonzeption ebenso folgenlos wie zweifelnde Fragen anderenorts:

"Es ist offensichtlich schwierig festzustellen, wann ein anderes Wesen selbstbewusst ist"; aber wenn ein "echter Zweifel" besteht, ob ein Wesen, das man zu töten gedenkt, eine Person ist, so sollten wir den Zweifel zugunsten dieses Lebewesens sprechen lassen". Dabei sollte sich der moralisch handelnde und denkende Mensch im Sinne der "Jägermoral" verhalten: "Wenn man im Gebüsch etwas sich bewegen sieht und nicht sicher ist, ob es ein Stück Wild oder ein Jäger ist, soll man nicht schießen!" (136). Die Weidmannsmetaphorik weist hier den "praktischen Ethiker" Singer als einen immerhin fairen Schützen aus. Schließlich reklamiert Singer auch Schwierigkeiten im Hinblick auf "Schmerzungsvergleiche zwischen verschiedenen menschlichen Wesen", die - wie Singer auch hier folgenlos einräumt - "nicht genau sein" könnten. Aber "auf die Genauigkeit" - so will es der praktische Ethiker - komme es ihm "hier nicht an"(77).

## 1.5 Orientierung primär an Ärzten bei Einschätzung der Lebensqualität - keine philosophische Reflexion

Singer orientiert sich bei der Frage nach der Lebensqualität von Säuglingen primär an der Einschätzung von medizinischen Experten. Eine philosophische Diskussion über moralische Maßstäbe für eine überprüfbare Antwort auf das *procedere* der Entscheidungsfindung führt er nicht(Böhler/Matheis1991;366).

In diesem Zusammenhang und im Anschluss an Böhler/Matheis(1991; 366f) sind drei Fragen an Singer zu stellen:

Soll man erstens die Entscheidung über Leben und Tod von Säuglingen primär Klinikern überlassen? Wenn man zweitens diese Frage aus doppeltem Grunde bejaht, zum einen, weil sich die Eltern von dieser Entscheidung moralisch überfordert fühlen, und zum anderen, weil eine Entscheidungsüberlassung an staatliche Institutionen grauenhafte Folgeprobleme zeitigen dürfte, dann fragt es sich, woran sich die ärztliche Entscheidung orientieren solle. Welche moralischen Maßstäbe und Perspektiven hätte schließlich die ärztliche Entscheidungsfindung zu berücksichtigen?

Nach Böhler/Matheis(1991;366f) komme es darauf an, die Ärzte philosophisch nicht alleine zu lassen; denn sonst träte anstelle von moralischen Maßstäben das monologische "Modell vom kompetenten Arzt", der der Beratung anderer nicht bedürfte.

## 1.6 Institutioneller Rahmen für die Entscheidung "nichtfreiwilliger Euthanasie"

Eine Diskussion über institutionelle Vorkehrungen gegen Euthanasie-Missbrauch im Kontext "nichtfreiwilliger Euthanasie" führt Singer nicht. Aus seinen Erörterungen im Zusammenhange "freiwilliger Euthanasie"(195) und seiner Bemerkung zur Relevanz des Elternwillens(181) allerdings läßt sich folgender analoger institutioneller Entscheidungsrahmen im Falle nichtfreiwilliger Euthanasie rekonstruieren (vgl.Böhler/Matheis1991; 368).

Danach bestünde ein legaler institutioneller Entscheidungsrahmen im Falle nichtfreiwilliger Euthanasie aus der Entscheidung der Eltern bzw. nahen Verwandten und der Dia- und Prognose

zweier Ärzte auf der Basis des Singerschen Personenbegriffs. So müssten die Eltern bzw. nahen Verwandten der Tötung zustimmen und die beiden medizinischen Experten eine unheilbare und qualvolle Krankheit diagnostiziert haben. Darüber hinaus müsste ein weiterer Arzt den Euthanasie-Akt praktizieren.

Während also Singer für die Entscheidung über Leben und Tod im Falle nichtfreiwilliger Euthanasie Neugeborener Ärzte und die Wünsche der Eltern reklamiert, lässt er jedoch keine Behinderten selbst, z.B. die Vertreter der Krüppelbewegung ihre Präferenzen im Diskurs aller Betroffenen äußern. Sein verabsolutierter logozentrischer Ansatz hat offensichtlich keinen Raum für die Artikulation der Lebens-Interessen und -bedürfnisse von Behinderten. Im Vorwort der deutschen in diesem Jahre erschienenen Ausgabe von "Should the Baby Live?", die Singer mit seiner Kollegin H. Kuhse herausbracht haben, bestreiten beide, daß überhaupt irgendeine inhaltliche Position ihrer Schriften Befürchtungen und Bedrohungsängste bei den Behinderten auslösen könnte<sup>iv</sup>. Zugleich wird jedoch in demselben Zusammenhang konzidiert, "behinderte Menschen könnten sich von diesem Buch" allerdings "zu Recht *verletzt*(H.-D.S.kursiv) fühlen". Denn immerhin hielten die Verfasser die "Entscheidung für zulässig, manche behinderte Kinder nicht am Leben zu lassen, und wäre man dieser Empfehlung früher häufiger gefolgt, würde mancher behinderte Mensch heute nicht leben"<sup>v</sup>. Indem Singers Empfehlungen - selbstredend - mindestens potentiell das Existenzrecht von Behinderten verletzen, schließen sie die Behinderten als Betroffene "distinkter Entität" vom Verantwortungsdiskurs über Grenzfragen des Lebens aus. Dadurch verkommt aber der bioethische Diskurs zu einem Tribunal der Binnenmoral, auf dem *gesunde* Logozentriker im Eigeninteresse sich anmaßen, über Lebenschancen von behinderten Menschen aufgrund ungeklärter Normen und Kriterien zu urteilen.

## 1.7 Ungeklärte Basisbegriffe als Einfallstore für eine technokratische Ideologie

Die von Singer verwandten Basisbegriffe für die moralische Begründung seiner Euthanasiekonzeption (Interessen, Leiden, Glück, Selbstbewusstsein) werden von ihm in ihrem individuellen und subjektiv unbezüglichen Selbstbezug völlig ignoriert; sie werden inhaltlich nicht oder nur ungenügend expliziert und bilden als Leerformeln Einfallstore für eine *technokratische Ideologie* zur Entsorgung dysfunktionaler "nicht lebenswerter" menschlicher Entitäten.

## 1.8 Kein Nachweis der moralischen Relevanz von Selbstbewusstsein

Den plausiblen Nachweis der *moralischen* Relevanz von "Selbstbewusstsein" als notwendiger Bedingung für die Zuschreibung eines "*personalen*" Status und der Gewährung von "*Lebensrechten*" hat Singer auf dem unreflektierten theoretischen Boden seiner Konzeption nicht erbracht.

Selbst wenn er das "Selbstbewusstsein" als operationablen Begriff nachweisen könnte, so wäre es doch nicht ohne weiteres einsehbar, warum nicht mit gleicher Berechtigung, was Singer verneinte, eine "weiße Hautfarbe" für einen Menschen ausreichte, um auf dieser rassistischen Grundlage sein Lebensrecht zu konstituieren.

## 2. Kritik der ontologischen Grundlagen

Singers *Lebenswertkonzeption als Theorie auf mittlerer Ebene*, ohne Interesse für eine transzendente Analyse ihrer prinzipiellen Bedingungen, impliziert fundamentale *onto- und axiologische Vorentscheidungen*, die der Kritik bedürfen. Singer geht von einer organischen, im Selbstbewusstsein der Person kulminierenden Hierarchie verschiedener Lebewesen aus, die in *objektiver* Weise differente *Wertigkeiten* voraussetzt. Diese objektiven Wertigkeiten sollen moralische Entscheidungen begründen, während andererseits die *subjektiven axiologischen Präferenzen* die organische Natur erst als onto-axiologisches Normengefüge erscheinen lassen.

Dieser *maliziöse Zirkel* vermengt die unterschiedliche Seins- und Wertebene und glaubt, aufgrund eines *naturalistischen Fehlschlusses* das Sollen aus dem Sein ableiten bzw. moralisch/gesellschaftliche gesellschaftliche Werte ungeschichtlich, apart von menschlicher Praxis, ontologisieren zu können.

## 3. Anthropologie des homo oeconomicus

Der von Singer betriebene *Trennung von Ethik und Vernunft*, die *Rationalität* von der Bestimmung humaner Zwecke separiert und sie primär als *instrumentelles Vermögen* versteht (281), impliziert als harten Kern eine Anthropologie, die letztendlich auf eine Schwundstufe des Menschen, den Reduktionismus eines "*homo oeconomicus*" hinausläuft und die regulative Idee vom Menschen als Selbstzweck (I.Kant) preisgibt.

## 4. Eine säkulare Ethik kann nicht auf das Lebensrecht postulat verzichten

Singers *Lebenswertkonzeption* versteht sich als säkulares ethisches Paradigma, das *ohne Verankerung menschlichen Lebensrechtes in unabdingbaren Menschenrechten* auszukommen vermeint. Seine Kollegin H.Kuhse<sup>vi</sup> hat insbesondere das in religiösem Kontext stehende Prinzip der "Heiligkeit des Lebens" kritisiert, einmal wegen der Inkonsistenz zu anderen moralischen christlich-religiösen Positionen zu Leben und Tod (Todesstrafe, Töten im Kriege etc.), zum anderen der Heteronormität religiöser Normen bei Berufung auf Gottes Willen wegen. Dass damit das Prinzip des unveräußerlichen menschlichen Lebensrechtes als solches nicht tangiert, sondern primär seine widersprüchliche Realisierung und christliche Praxis in Frage gestellt sowie die Schwäche religiös-moralischer Normierung und Begründung angesprochen wird, nimmt Singer nicht wahr.

U.E. kann ein säkulare philosophische Ethik auf das Prinzip der Integrität("Würde")menschlichen Lebens im systematischen Kontext unveräußerlicher sozialer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Menschenrechte *nicht* verzichten, soll es zu keinem gesellschaftlichen "*Dammbruch*" im Hinblick auf den Schutz menschlichen Lebens kommen.

Das Dammbruch- bzw. "schiefe Bahn"- Argument(94f.209ff) ist dem Singerschen Utilitarismus nicht fremd; jedoch hält er es im Falle des moralischen und rechtlichen Licet "nichtfreiwilliger Euthansie" für unbegründet. Angesichts aber *qualitativ neuer technischer Möglichkeiten medizinischer Praxis*, der Kolonialisierungstendenzen aller humanen, lebensweltlichen Bereiche durch

*kapitalistisch/monetäre Systemimperative* und einer den *Holocaust und die "Vernichtung lebensunwerten Lebens"* historisierenden und verharmlosenden gesellschaftlichen mentalen Grundströmung: angesichts mindestens dieser Tendenzen in unserer Gesellschaft wird eine säkulare Ethik heute umso weniger auf das unveräußerliche Lebensrechtpostulat verzichten können. Dabei sind wir der Überzeugung, daß heutige bioethische Diskurse über komplizierte Fragen im Grenzbereich zwischen Leben und Tod allein dann *verantwortlich* - unter Einbeziehung aller Betroffenen - geführt werden können, wenn das Lebensrecht *aller* Diskursteilnehmer, eingeschlossen betroffener Behinderter, Unfallopfer und Alter, als *conditio sine qua non* unbezweifelbar feststeht.

Singers Vorschlag im Hinblick auf die Suspendierung von Euthanasieakten im Falle von Unfallopfern und älteren Menschen läuft - wie Böhler/Matheis(1991;368) hervorheben - auf eine "stillschweigende Umkehr der Beweislast" hinaus; denn die "Praktische Ethik" hat als ihren Ausgangspunkt nicht ein "Recht auf Leben", dessen Beschneidung in jedem Einzelfalle zu begründen wäre; sondern "sie nimmt eine Abwägung hinsichtlich der Verleihung des Personen-Status vor". Daher muss der Mensch, dessen Personen-Status fraglich ist, nachweisen, dass der Verdacht auf Nicht-Wertigkeit des Lebens unbegründet ist.

Damit wird das an keine *besonderen* Bedingungen geknüpfte "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit"(Artikel2(2)-GG) von Singer in Frage gestellt und an die von ihm vorgegebenen Bedingungen der Rationalität, des Selbst- und Zeitbewusstseins gebunden (Böhler/Matheis1991;368). Jedermann, bei dem diese Voraussetzungen in Zweifel gezogen werden, wird sich gemäß der Folgerungen aus Singers Argumentation nicht mehr auf sein Recht von Leben berufen können, sondern wird erst seine Berechtigung zum Leben einklagen und erstreiten müssen(Böhler/Matheis1991;368).

Singers Regel-Ausnahme-Vorschlag zur Lösung nichtfreiwilliger Euthanasie, wobei die Tötung die Regel und nur auf ausdrücklichem Wunsch Unfallopfer und senile alte Leute weiter medizinische Versorgung erhalten sollen, läßt sich nach Böhler/Matheis nicht verantworten in bezug auf eine Gesellschaft, die aufgrund des Menschenwürdeprinzips verpflichtet ist, Behinderte als Gleichberechtigte zu achten und für sie zu sorgen.

Dieser Vorschlag würde zur weiteren Stigmatisierung und Diskriminierung der Schwerbehinderten als bloßer Ausnahmeexistenzen führen; dabei könnte die moralische Entsolidarisierung einen latenten Terror in der Gesellschaft gegen Behinderte hervorrufen. Eine Euthanasiepolitik in Richtung "staatlichen Massenmord" wäre nicht ausgeschlossen.(Böhler/Matheis1991;371)

## 5.Verankerung des Integritätsprinzip menschlichen Lebens in einer komplementären Menschenrechtskonzeption

Das *Integritäts-/Würde-Prinzip menschlichen Lebens als ethischer Parameter* für den "Euthanasie"-Diskurs läßt sich *plausibel rekonstruieren und theoretisch verankern* in einem hinreichend weiten *pluralistischen historisch/sozialen Praxis- und Wissenskontext unterschiedlicher Menschenrechtskonzeptionen*, seien sie nun empirisch, naturrechtlich, diskursethisch oder transzendental-apriorisch fundiert. Auf dem Hintergrund einer auf solche *komplementäre Menschenrechtskonzeption*(Im Sinne von Dieter Henrich1990(274-315): Ethik zum nuklearen Frieden.Frankfurt/M.)sich gründenden Ethik werden die *Grenzen und Verantwortungsdefizite*

*Singerscher "Praktischer Philosophie"* sichtbar: ihr unreflektierter *naiver Objektivismus*, der sich der Vermitteltheit von Wissen und der Referenz seiner ideellen Objekte auf implizite Welt- und Menschenbilder nicht bewusst ist; ihr das Humanum abstreifende *instrumentelle Rationalitätskonzept*; ihr *Verfallensein an die normative Kraft des Faktischen*, welches die heutige gesellschaftliche Wirklichkeit primär als Rettungsbootsituation unter der moralischen Maßgabe begreift, das nicht-"personale" menschliche Leben als Ballast abzuwerfen.

## 6. Behinderung ausschließlich ein privates Problem

Für Singer stuft die "Behinderung" von Menschen einzig und allein als ein Privatproblem der betroffenen Eltern und des Kindes ein, dessen Lösung in erster Linie auf privater Ebene der Primärgruppe gesucht werden müsse (Böhler/Matheis 1991; 366). Reflexionen, wie Gesellschaft und Staat sich zum Problem Behinderung stellen, kommen in der "praktischen Ethik" nicht in Betracht. Erwägungen, staatliches Handeln am Menschenwürdegrundsatz und an der materiellen und kulturellen Sorgspflicht für behinderte Neugeborene zu messen, stehen für Singer außerhalb seines Wahrnehmungsfeldes.

## 7. Das andere Paradigma der Vernunft

Eine *kritische Ethik* steht und fällt u.E. mit der *Entgegensetzung von universalisierbaren Normen und schlechter Wirklichkeit* unter Hervorkehrung der Seinsmodalität "*Möglichkeit*" und des erkenntnismäßig und gesellschaftlich *noch nicht* ausgeschöpften "*Novum*" (E. Bloch). Sie rekurriert mit *Kant* auf den *kategorischen Imperativ*, den Menschen niemals nur als Mittel, sondern als Selbstzweck zu gebrauchen. Diese bis heute in der bürgerlichen Gesellschaft nicht eingelöste *konkrete Utopie*, dass der Mensch dem Menschen das "höchste Wesen" ist, hat der junge *Marx* zum *praktischen Postulat* erhoben, nämlich all die "Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen"<sup>vii</sup> ist.

Der sich an instrumenteller Rationalität primär orientierenden "praktischen Ethik" Singers stellen wir das sich an Aufklärung und Humanismus abarbeitende *andere Paradigma der Vernunft* entgegen. Dies sucht sich auszuweisen durch die regulative *Idee des menschlichen Selbstzweckmaßes* (Kant, Marx), das "*Prinzip Verantwortung*" (H. Jonas) und das Blochsche "*Prinzip Hoffnung*", das auf eine solidarische Gesellschaft der Freien und Gleichen referiert.

## Anmerkungen

i. Singer, Peter 1989: *Praktische Ethik*. Aus dem Englischen übersetzt von Jean-Claude Wolf. Stuttgart

ii. Lenzen, Wolfgang (1991; 163ff): *Wie schlimm ist es tot zu sein? Moralphilosophische Reflexionen*. In: Ochsmann, Randolph 1991 (Hg): *Lebens-Ende. Über Tod und Sterben in Kultur und Gesellschaft*. Heidelberg

iii. Böhler, Dietrich / Matheis, Alfons (1991; 361-375): *Töten als Therapie? - "Praktische Ethik" des Nutzenkalküls versus Diskursethik als kommunikative Verantwortungsethik*. In: *Ethik und*

Sozialwissenschaften Jg.2(1991)Heft3

iv.Kuhse,Helga/Singer,Peter(1993;20f): Muß dieses Kind am Leben bleiben?. Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener. Erlangen

v.a.a.O., S.21

vi.Kuhse,Helga1987: The Sanctity-of-Life Doctrine in Medicine. A Critique. Oxford

vii .Marx,Karl: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. In: MEW Bd.1(1970;385)